

Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechtsverbesserungsgesetz – KindRVerbG)

Inhalt des Gesetzentwurfes:

Stärkung der Rechte und der Rechtsstellung von Kindern: Ausschluss einer Anfechtung der Vaterschaft bei künstlicher Befruchtung mittels Samenspende, Verbot der Gewaltanwendung als Erziehungsmittel, selbstständiges Umgangsrecht des Kindes mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil ab dem 12. Lebensjahr, Umgangsrecht mit anderen Verwandten, insbesondere Großeltern, sog. kleines Sorgerecht für Stiefeltern, Gleichstellung vor dem 1. 7. 1949 geborener nicht-ehelicher Kinder im Erbrecht; Änderung der §§ 1600, 1631, 1684 und 1685 sowie Einfügung eines § 1687b Bürgerliches Gesetzbuch, Änderung von Art. 12 § 10 Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder sowie von Art. 235 § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Änderungen durch Bundesrat-Beschluss: Änderung § 1618 Bürgerliches Gesetzbuch und Rücknahme der Änderungen zu den §§ 1684 und 1685, Klarstellung in Art. 5 § 3 Kindesunterhaltsgesetz.

Mitteilung der Pressestelle vom 1. 3. 2002

BGH: Neue Entscheidungen

Zum Anspruch der Witwe gegen die Erben des Ehemannes auf Ausgleich des während langjähriger Trennung erzielten Zugewinns

Der u. a. für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des BGH hatte über den Zugewinnausgleichsanspruch einer Witwe zu entscheiden, die ihren 28 Jahre älteren, schwer erkrankten Ehemann vier Jahre nach der Eheschließung verlassen hatte und seitdem unbekanntem Aufenthalts war. 17 Jahre nach der Trennung hatte der Ehemann ihr einen Scheidungsantrag öffentlich zustellen lassen, war kurz darauf verstorben und von seinen drei Schwestern beerbt worden.

Die Klägerin, die selbst keinen Zugewinn erzielt hat, nahm die Erbeninnen auf Zugewinnausgleich in Höhe der Hälfte des Endvermögens des Erblassers in Anspruch und berief sich dabei auf die Regelung des § 1371 Abs. 2 BGB, derzufolge der überlebende Ehegatte, sofern er nicht Erbe wird, von den Erben Ausgleich des Zugewinns verlangen kann.

Sie berief sich ferner darauf, dass nach der gesetzlichen Vermutung des § 1377 Abs. 3 BGB das Endvermögen eines Ehegatten als dessen Zugewinn gilt, wenn die Eheleute kein Verzeichnis über das Anfangsvermögen aufgenommen haben.

Die Beklagten wendeten ein, der Erblasser habe entgegen dieser Vermutung keinen Zugewinn erzielt, weil sein Anfangsvermögen das Endvermögen überstiegen habe. Er sei nämlich zu Beginn der Ehe Inhaber von vier Druckereibetrieben gewesen. Jedenfalls sei ein Zugewinnausgleich nach den Umständen des Falles grob unbillig und daher nach § 1381 BGB auszuschließen.

Das AG gab der Klage statt. Das OLG verneinte zwar eine grobe Unbilligkeit des Zugewinnausgleichs, wies die Klage aber mit der Begründung ab, ein Zugewinn des Erblassers sei nicht feststellbar. Zwar obliege es grundsätzlich den beklagten Erbeninnen, das Anfangsvermögen des Erblassers nachzuweisen, um die gesetzliche Vermutung zu widerlegen. Mangels eigener Kenntnis von den Vermögensverhältnissen zu Beginn der Ehe reiche jedoch der Hinweis auf dessen Firmen aus. Demgegenüber dürfe die Klägerin sich als Ehefrau und damalige Geschäftsführerin von zweien der vier Betriebe nicht auf die Behauptung beschränken, ihr Ehemann sei bei Eingehung der Ehe überschuldet gewesen. Ihr als der „sachnäheren Partei“ sei zuzumuten, sich konkreter zu den damaligen Vermögensverhältnissen zu äußern

und die behauptete Überschuldung des Ehemannes im Einzelnen darzulegen. Sie könne sich nicht darauf berufen, von ihm lediglich als „Strohfrau“ eingesetzt worden zu sein und keinen Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse gehabt zu haben.

Der Senat hält die gesetzliche Vermutung des § 1377 Abs. 3 BGB hingegen für nicht ausgeräumt, da der bloße Hinweis auf Firmen des Erblassers noch keinen Schluss auf das Vorhandensein oder gar die Höhe eines Anfangsvermögens zulässt und das BerG zudem nicht festgestellt hat, dass die Klägerin über nähere Kenntnis der damaligen Vermögensverhältnisse des Erblassers verfügt.

Außerdem hat das BerG bei der Prüfung der groben Unbilligkeit nach § 1381 BGB – abgesehen von den besonderen Umständen der Trennung – nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Zugewinnausgleich der Teilhabe an dem in der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Vermögen dienen soll, der Erblasser hingegen, über dessen Vermögen etwa zeitgleich mit der Trennung Konkurs eröffnet worden war, sein Endvermögen erst im Laufe der 17-jährigen Trennungszeit allein erwirtschaftet hat.

Der Senat hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Urt. v. 6. 2. 2002 – XII ZR 213/00.

Mitteilung der Pressestelle des BGH vom 7. 2. 2001

Vorsicht: Versorgungsausgleich bei Beamten und Soldaten und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Das Versorgungsänderungsgesetz vom 20. 12. 2001 hat mit Wirkung ab 1. 1. 2002 erhebliche Änderungen in der Beamtenversorgung und in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes gebracht. Dies hat zur Folge, dass alle Auskünfte aus dem Jahre 2001 im Versorgungsausgleich zur Versorgung der Beamten und Soldaten zurzeit falsch sind.

Durch Änderungen in den Tarifverträgen sind außerdem die meisten Auskünfte zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes falsch. Dies hat zur Folge, dass bei den Gerichten zunächst auf Neuauskünfte gedrängt werden muss; soweit dies machbar ist, kommt natürlich auch eine Abtrennung der Folgesache Versorgungsausgleich in dem jeweiligen Einzelfall in Betracht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Aufsatz von *Deisenhofer*, FamRZ 2002, 288 verwiesen.

D. Red.

Modellversuch in Baden-Württemberg: Platzverweis bei häuslicher Gewalt

Goll: „Modellversuch in Baden-Württemberg erfolgreich“
Hahn: „Einführung der ‚Roten Karte‘ auch in Hessen sinnvoll“

Wiesbaden – „Die Einführung eines Platzverweises, mit dem häusliche Gewalttäter von der Polizei vor die Tür gesetzt werden können, schließt eine Lücke beim Schutz von Gewaltopfern“, teilten der Justizminister von Baden-Württemberg, *Prof. Dr. Ulrich Goll* (FDP), und der Vorsitzende der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag, *Jörg-Uwe Hahn*, mit. Die derzeitigen Regelungen in beiden Bundesländern

ließen eine so weit reichende Kompetenz der Polizei derzeit nur in beschränktem Umfang zu. „Wir Liberale wollen einen besseren Schutz vor häuslicher Gewalt und müssen dazu aber auch saubere gesetzliche Regelungen schaffen“, sagten *Goll* und *Hahn*.

Der baden-württembergische Justizminister betonte, dass in einem einjährigen Modellversuch in seinem Bundesland äußerst positive Erfahrungen gemacht wurden. „In dem Modellversuch hat die Polizei in den landesweit 86 teilnehmenden Städten und Gemeinden insgesamt 803 häusliche Gewalttäter vor die Tür gesetzt. Ihnen wurde Hausverbot erteilt und teilweise die Wohnungsschlüssel abgenommen. Baden-Württemberg hat damit Neuland beschritten und eine bundesweite Vorreiterrolle beim Schutz von Gewaltopfern übernommen. Die Auswertung zeigt, dass wir mit diesem so genannten Platzverweisverfahren die Gewalt im häuslichen Bereich wirksam bekämpfen können. Deshalb werden wir es landesweit einführen“, sagte *Goll*.

Während der Pilotphase seien in den Modellstädten 2.608 Streifenwageneinsätze wegen häuslicher Gewalt erforderlich gewesen, erläuterte Minister *Goll*. „In rund 30 Prozent der Fälle haben die Polizeibeamten die Gefahr weiterer tätlicher Auseinandersetzungen gesehen und dem Täter die ‚Rote Karte‘ gezeigt.“ In 75 Prozent der Fälle sei ein Hausverbot von bis zu zwei Wochen erteilt worden. Dies mache deutlich, dass die Polizei die Wegweisung sehr sorgfältig prüfe und einsetze. ‚Rote Karten‘ würden in Anbetracht der Eingriffe in die grundrechtlich geschützten Freiheits-, Persönlichkeits- und Eigentumsrechte der Täter nicht leichtfertig erteilt.

In fast 80 Prozent der Fälle, in denen ein längerfristiger Platzverweis ausgesprochen wurde, seien Kinder mit betroffen gewesen, stellte *Goll* fest. Studien würden belegen, dass Männer, die in ihrer Kindheit Gewalt erlebt haben, als Erwachsene eher dazu neigen, Konflikte mit Gewalt zu lösen. „Gewalt überträgt sich von einer Generation auf die nächste. Wir müssen diesen Teufelskreis der Gewalt in unserer Gesellschaft durchbrechen. Die Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich hat daher auch einen wichtigen präventiven Charakter“, sagte der baden-württembergische Justizminister.

Für eine direkte Einführung einer spezialgesetzlichen Regelung in das hessische Polizeigesetz plädierte der hessische Fraktionsvorsitzende *Hahn*. Er zählte auf, dass bereits in den Bundesländern Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen eine entsprechende Norm geschaffen worden sei. „Wir brauchen dann in Hessen nicht noch einen Testlauf, sondern können uns auf die hervorragende Auswertung des Modellversuchs der Kollegen in Baden-Württemberg verlassen. Einer direkten und zügigen Umsetzung steht nichts im Wege“, so *Hahn*. *Hahn*, der auch innenpolitischer Sprecher seiner Fraktion ist, erläuterte, dass die Generalklausel des Polizeigesetzes sich zwar als tragfähige Grundlage für den Modellversuch erwiesen habe.

Dennoch sprachen sich beide liberalen Politiker für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Platzverweisverfahrens aus: „Da muss absolute Rechtssicherheit geschaffen werden, denn der Platzverweis greift in grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter ein“, so *Hahn*. *Hahn* erläuterte, dass dies Artikel 6 (Schutz von Ehe und Familie), Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Artikel 11 (Freizügigkeit) des Grundgesetzes betreffe. Voraussetzung für den Erlass eines Platzverweises sei, dass die Gefahr weiterer Gewaltausübung besteht und die Wegweisung des Täters ein geeignetes Mittel zur Abwehr dieser Gefahr ist.

„Der Platzverweis ist keine isolierte polizeiliche Intervention“, betonte *Hahn* und sagte weiter: „Ihm liegt eine weitergehende Gesamtkonzeption zu Grunde. So ist es entscheidend, dass das polizeiliche Vorgehen von einer Beratung

der Opfer und des jeweiligen Täters flankiert wird. Die Staatsanwaltschaften leiten Ermittlungen ein und gegebenenfalls werden die Familiengerichte sowie kommunale und soziale Einrichtungen tätig. Das macht eine örtliche Abstimmung und Koordinierung erforderlich.“

Dass eine solche Maßnahme auch in Hessen dringend geboten sei, ergibt sich für *Hahn* an Hand der Anzahl der Opfer, die vorübergehend Zuflucht in Frauenhäusern suchen. „Das sind jährlich in Hessen rund 2.200 Frauen und ebenso viele Kinder. Dabei kann es nicht sein, dass die Opfer die Wohnung verlassen müssen und die Täter weitgehend unbehelligt bleiben“, so *Hahn*. Gleichwohl warnte *Hahn* vor der Einschätzung, der Platzverweis für häusliche Gewalttäter könne Frauenhäuser überflüssig machen.

Abschließend betonten *Goll* und *Hahn* noch einmal die Bedeutung der föderalen Zusammenarbeit. „Wenn ein Modellversuch in einem Bundesland erfolgreich durchgeführt wurde, kann das Ergebnis ohne langwierige weitere Prüfung direkt von einem anderen Bundesland, das an einer solchen Regelung interessiert ist, übernommen werden. Wir Liberale sind für Wettbewerb immer zu haben, aber auch die zügige Übernahme sachlich fundierter Ergebnisse ist ein Kernpunkt liberaler Politik“, so *Goll* und *Hahn*.

Mitteilung von *Dr. Andreas Singer*, Pressesprecher des Justizministeriums Baden-Württemberg, vom 14. 1. 2002

Aufsätze

Das neue Gewaltschutzgesetz

Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (BGBl. 2001, 3513, in Kraft getreten am 1. 1. 2002) – Gewaltschutzgesetz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Lothar Müller, Rastatt

I. Allgemeines

Gewalt im häuslichen Bereich ist ein seit langem bekanntes alltägliches gesellschaftliches Phänomen in allen sozialen Schichten. Dabei ist mit Gewaltanwendung nicht allein körperliche Misshandlung gemeint, sondern **in einem umfassenden Sinn** jede direkte oder indirekte physische oder psychische Einwirkung, gerichtet gegen eine andere Person.

Das erschreckende Ausmaß von Gewaltfällen in der Familie und im sozialen Nahbereich hat sich durch die verschiedenen rechtstatsächlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben bestätigt¹.

Durch das Gewaltschutzgesetz soll dem Bedürfnis nach Verbesserung des Schutzes vor Gewalttaten und Nachstellungen Rechnung getragen werden. Das einschlägige Verfahrensrecht und Vollstreckungsrecht soll zu einer Verbesserung und schnelleren Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen führen. Schließlich soll durch die Strafbewehrung gerichtlicher Schutzanordnungen deren effektive Durchsetzung gewährleistet werden².

Durch die gleichzeitige Neufassung des § 1361 b BGB und ebenso von § 14 LPartG sollte die Zuweisung der Ehewohnung und der Partnerschaftswohnung erleichtert werden.

¹ BT-Drucks. 14/5429, 18 und die dortige Fn.; *van Els*, ZfJ 2001, 83, 84; *Schumacher*, FamRZ 2001, 953.

² BT-Drucks. 14/5429, 2.